



Herisau, 27. März 2023

Volksschulgesetz, Totalrevision; 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren aus Regierungs- und Kantonsrat

Wir bedanken uns bei der Regierung, dass Sie die Fragen aus der ersten Lesung vertieft beantwortet hat. Wir unterstützen auch die meisten vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung. Glücklicherweise sind wir, dass Artikel 68 die Schulsozialarbeit nun für alle Gemeinden vorsieht und damit Chancengleichheit schafft. Die vorliegende Formulierung lässt pragmatische Lösungen zu.

Den Fokus möchte ich beim Eintreten auf zwei umstrittene Punkte setzen: Die Altersentlastung und den Privatunterricht.

Altersentlastung

Wir sind froh, dass die Kommission bei Artikel 46 grossmehrheitlich an ihrem Antrag zur ersten Lesung festhalten will. Die «altersbedingten Ansprüche» können keine monetären sein; es geht einzig und allein um gesundheitliche Aspekte und die Verhinderung einer Überbelastung und damit auch die Sicherung der Schulqualität. Mit zunehmendem Alter kann der fordernde Beruf zur Belastung werden. Hier gilt es, Burn-Outs zu verhindern und langjährigen Mitarbeitenden Sorge zu tragen.

Die Volksdiskussion und verschiedene Eingaben haben gezeigt, dass der Vorschlag für mehr Lohn statt einer Entlastung auch bei den Sozialpartnern auf Ablehnung stösst. Sowohl Schulleitungen als auch der Verband der Lehrpersonen sprechen sich dagegen aus. Die Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht. Sie sind hauptsächlich interessiert an gesunden Arbeitnehmenden und wenigen Ausfällen. Für Lehrpersonen steht die eigene Gesundheit ebenfalls im Mittelpunkt, finanzielle Aspekte treten in dieser Lebensphase in den Hintergrund. Andere kantonale Angestellte können übrigens auch nicht wählen zwischen zusätzlichen Ferientagen oder einem Lohnzuschlag.

Die SP-Fraktion unterstützt den Vorschlag der Regierung, die zeitlichen altersbedingten Ansprüche gemäss dem Vorschlag der KBK mittels Fremdänderung auch für die kantonalen Lehrpersonen im Personalgesetz zu verankern.

Privatunterricht

Beim Privatunterricht unterstützt die SP-Fraktion den vorliegenden Vorschlag. Es geht dort nicht darum, den Privatunterricht zu verbieten, sondern es soll die Qualität des Unterrichts im Sinn der Chancengleichheit gefördert werden.

Weshalb unterstützen wir das? Schule bedeutet nicht nur das Lernen von Unterrichtsinhalten, sie bereitet auch auf das Leben in der Gesellschaft vor. Die Gesellschaft ist vielfältig, widersprüchliche Ansichten prallen aufeinander, was eine Auseinandersetzung mit anderen Lebensanschauungen bedingt, auch den Lebensanschauungen, die man persönlich nicht teilt. Die Gefahr, dass wir in einer Blase leben, wird grösser. Ich erwähne als extremen Fall Eltern, die ihre Kinder vereinnahmen, indem sie das Umfeld ihrer Kinder total kontrollieren. Aufgabe des Gesetzgebers ist es eben auch – unabhängig von gelungenen Einzelfällen – das Kind als eigenständiges Rechtssubjekt mit seinen Schutz-, Entwicklungs- und Beteiligungsrechten ernst zu nehmen.

Der Gesetzgeber kann den Anspruch auf eine gute Ausbildung nur mittels Rahmenbedingungen gewährleisten. Dazu gehört in allen Metiers – erst recht in der Arbeit mit Kindern – eine solide Ausbildung unabhängig ob Kinder im privaten oder öffentlichen Raum beschult werden. Wir stellen also nicht die bisherige Arbeit von Eltern im häuslichen Unterricht in Frage, sondern wir setzen uns für zeitgemässe Rahmenbedingungen ein. Mit der jetzt vorgeschlagenen 4-jährigen Übergangsfrist kommt der Gesetzgeber, den Eltern entgegen, die aufgrund der alten Rahmenbedingungen den häuslichen Unterricht gestartet haben.

Der Fahrplan für die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes auf August 2023 ist knapp bemessen und setzt voraus, dass kein Referendum ergriffen wird. Sollte jedoch trotzdem ein solches ergriffen werden, so ist am Ende des Prozesses die demokratische Legitimation höher zu gewichten als eine zeitnahe Umsetzung.

In der Detailberatung werden wir zu Art. 23 noch einen Antrag stellen. Es geht uns um die Beschleunigung der Abklärungen für verstärkte Massnahmen.

Bemerkungen zur Besoldungsverordnung

Erlauben Sie mir noch zwei Bemerkungen zur Besoldungsverordnung, zu welcher die SP-Fraktion kein separates Eintretensvotum halten wird: Wir teilen die Haltung der Kommission. Auch wir betrachten das Lohnsystem als angemessen. Die Bestimmungen zum Lohnanstieg auf der Basis objektiver Kriterien sind sinnvoll. Wir unterstützen den Antrag der Kommission auf Festlegung des Umfangs der Altersentlastung im Gesetz oder sonst die Anpassung von Artikel 10 in der Verordnung.

Die SP-Fraktion unterstützt nach wie vor das Volksschulgesetz. Für uns ist aber wichtig, dass die Altersentlastung in der ursprünglichen Form festgeschrieben wird und beim Privatunterricht an der vorgesehenen Professionalisierung festgehalten wird.

Für die SP-Fraktion, Michael Kunz, 27.03.2023

Anträge

Art. 23, Absatz 3, Verstärkte Massnahmen, Kostengutsprache

Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache zeitnah.

Begründung

Eine optimale Förderung von Kindern hängt davon ab, dass diese zum richtigen Zeitpunkt erfolgt. Einfach gesagt: je früher umso weniger stark muss die Massnahme sein. Bei den verstärkten Massnahmen sind verschiedene Stellen involviert: Eltern und Lehrkräfte, die in der Regel die Schwierigkeiten wahrnehmen und irgendwann eine Abklärung in Auftrag geben. Die Expertinnen und Experten, die dann eine entsprechende Abklärung durchführen und nach Rücksprache mit allen Beteiligten eine verstärkte Massnahme bei der kantonalen Stelle beantragen müssen. Diese Prozesse benötigen Zeit. Allerdings sollte die Erteilung der Kostengutsprache dann möglichst schnell passieren. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall. Daher beantragt die SP-Fraktion dem Absatz 3 das Wort zeitnah hinzuzufügen.

Denn je länger der Entscheid über eine Massnahme hinausgezögert wird, umso mehr nimmt der Druck im System zu und die Chancen auf eine gelingende Intervention werden deutlich kleiner.

→ falls abgelehnt: entsprechende Regelung in Artikel 26 der Verordnung anregen

Bemerkungen zu anderen Artikeln/Argumentation

Art. 34, Mitwirkung im Schulbetrieb

Antrag Sonderegger (neuer Absatz 3: Gesundheitliche Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere das Tragen von Masken, Testen, medizinische Untersuchungen und Impfungen, dürfen nicht ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten angeordnet werden. Eine fehlende Zustimmung der Erziehungsberechtigten darf zu keinen Benachteiligungen führen.)

Ablehnung / Argumente: unpraktikabel; missachtet Rechte der Kinder; Mehrheit würde benachteiligt durch Leute, sie sich nicht an Massnahmen halten

Art. 42, Absatz 3, Pensionskasse

Hinweis EZ/JV, dass Zwangsanschluss er Gemeinden an PK AR rechtswidrig ist.

Art. 43, Altersentlastung

Mögliche Argumente:

- Entlastung für ältere Arbeitnehmende (Sorgfaltspflicht, vorausschauend), keine Belohnung für fitte Arbeitnehmende
- Lohnanstieg macht keinen Sinn im Alter (auf Lohnstufe 25 Kat I: 118'782 macht das 7'958 aus, Kat II: 140'917 sogar 9'441)
- Gleichbehandlung kantonale Angestellte, sie können nicht wählen zwischen Ferien oder mehr Lohn
- Arbeitnehmer, die nicht merken, dass sie eine zeitliche Entlastung nötig hätten, können nicht zur Reduktion «gezwungen» werden
- Es könnte sanft Druck ausgeübt werden, noch nicht vergeben Lektionen zu übernehmen statt der Reduktion

Art. 64, Tagesstrukturen

Antrag MJ, den Begriff «bedarfsgerecht» zu streichen / Begründung: Gemeinden können mit Verweis auf Umfragen bei den Erziehungsberechtigten argumentieren, dass keine Tagesstrukturen gewünscht sind.

Fremdänderungen, Personalgesetz Art. 60, Absatz 1, b), Arbeitszeit kantonale Schulen
Aussprechen für Festhalten an der Fassung der Regierung aus erster Lesung

Begründung: Die Altersentlastung für Lehrpersonen an kantonalen Schulen ist schon seit mehr als 10 Jahren ein Thema. Die Lehrpersonen wurden vertröstet mit dem Hinweis, dass man die Regelung bei den Lehrpersonen der Volksschule abwarten wolle. Nun gibt es aber keine Begründung mehr für ein längeres Vertrösten oder eine Ungleichbehandlung der Lehrpersonen der verschiedenen Stufen. Es geht jetzt hier nicht um das Lohnargument, sondern nur noch um eine zeitliche Entlastung im Alter.

Verordnung, Art. 5, Absatz 5, Löhne SHP ohne Masterabschluss

— Für uns auch fraglich, ob Lehrpersonen ohne Masterabschluss zu 95 % entlohnt werden sollen. (Wir stellen jedoch selbst keinen Antrag.)